



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung II Punkt 22 der öffentlichen Sitzung am 30. August 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-51-0026

**Weiterentwicklung der Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter
(Demographische Entwicklung und Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes III für die
Sozialhilfe bei Dezernat VII/50 und 51)**

Beschluss Nr. 0125

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

1.1 Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III), das im Dezember 2016 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird die Gewährung von Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII auf eine veränderte rechtliche Grundlage gestellt (Siehe Begründung Teil 2).

- Es werden - insbesondere im Bereich der „häuslichen Pflegehilfen“ - neue und veränderte Leistungsansprüche festgeschrieben, die ohne adäquate Steuerung zu erheblichen Mehrkosten in der Hilfe zur Pflege führen können (§ 64 b SGB XII).
- Die Träger der Sozialhilfe werden explizit dazu verpflichtet, den „notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen“ (§ 63 a SGB XII).
- Zeitgleich werden die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass häusliche Pflege, so möglich, durch Angehörige oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird (§ 64 SGB XII).

1.2 Allein durch den veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriff ist für 2017 im Zuge des PSG III mit einer Zunahme der Leistungsberechtigten bei der Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär) nach SGB XII zwischen 500 und 1.000 zu rechnen.

1.3 Die Alterung der Gesellschaft (siehe II Demographischer Wandel) wird die Situation in den nächsten Jahren noch deutlich verschärfen.

1.4 Mit den Beratungsstellen für selbständiges Leben gibt es einen städtischen sozialen Dienst, der in der Lage ist, die neu entstehenden Aufgaben zu übernehmen und gleichzeitig im Verhältnis zu anderen Hessischen Städten im Bereich der Hilfe zur Pflege den erforderlichen Aufwand aus kommunalen Mitteln auf das Notwendige zu begrenzen. (siehe Begründung Teil 1).

- 1.5. Damit der Dienstbetrieb dauerhaft sichergestellt werden kann, sind strukturelle sowie Anpassungen der Personalausstattung im Bereich 510603 Betreuungsstellen für selbständiges Leben im Alter erforderlich.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1 Die durch das PSG III entstandenen neuen Aufgaben (wie unter Punkt 1.1 beschrieben) werden dem Bereich 510603 Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter übertragen.
 - 2.2 Zum Stellenplan 2018/2019 werden bei dem Amt für Soziale Arbeit im Bereich 510603 Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter 2 Vollzeitstellen für Arbeitsgruppenleitungen im Stellenwert S 15, Fg. 6 TVöD geschaffen.
 - 2.3 Dezernat VII/51 wird zur Schaffung der organisatorischen Struktur der zusätzlichen Arbeitsgruppen beauftragt, in Verbindung mit Dez. I/11 eine entsprechende Organisationsverfügung zu erstellen.
 - 2.4 Die Personalkosten sind in der Haushaltsplananmeldung für 2018/2019 innerhalb der Orientierungsrahmendaten enthalten. Die Arbeitsplatzkosten wurden nicht geplant und sind aus dem Budget des Dezernat VII zu decken.
 - 2.5 Es ist zu prüfen, ob das EDV-Fachverfahren von 510603 geeignet ist, die erweiterten Aufgaben und veränderten Situationen abzubilden.
 - 2.6 Die bei Dezernat VII/50 - Leistungssachbearbeitung SGB XII (500111-14) - definierten sogenannten Personalkennzahlen (Fallzahlschlüssel) sind durch Dezernat I/11, Dezernat VI/20 und Dezernat VII/50 aufgrund der Leistungsausweitung auf Angemessenheit zu prüfen.

(antragsgemäß Magistrat 22.08.2017 BP 0532)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2017

Rutten
Vorsitzender